Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	

No. 7.

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 5. Mai 1927.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

rechtsk. Bürgermeister M a y e r

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Döllgast entsch.
Hoffmann	Lautenschlager
Wink beurl.	Metzger
Heiß	Mohr entsch.
Dr. Gromer	Burghart entsch.
Forster	Hees
Wünsch	Schöffel
Bunk	Rathgeber
Nebelmair	Bachmeyer

3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	.-	--	Sitzungsprotokoll vom 11. April 1927
2	704		Einrichtung der Arbeitsgerichtsbehörden.
3	723		Getränkesteuer.
4	675		Baugesuch der prot. Kirchenverwaltung.

B e s c h l u ß .

Betreff: Einrichtung der Arbeitsgerichtsbehörden.

Der Stadtrat beschliesst bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 14 anwesend waren, mit allen Stimmen in seiner heutigen ausserordentlichen Sitzung wie folgt:

In der Verordnung der Staatsministerien der Justiz und für Soziale Fürsorge vom 28.IV.1927 Nr.17079 über die Einrichtung der Arbeitsgerichtsbehörden (St.Anz.Nr.97) ist dem Landgerichte Neuburg a.d.Donau ein Landesarbeitsgericht n i c h t angegliedert. - Im Gegenteil sind die sämtlichen Amtsgerichtsbezirke dieses Landgerichtes anderen Landesarbeitsgerichten zugeteilt worden, so die Amtsgerichtsbezirke Pfaffenhofen a.d.Jlm und Geisenfeld dem Landesarbeitsgerichte Eichstätt und die übrigen Amtsgerichtsbezirke dem Landesarbeitsgerichtsbezirke Augsburg.

Diese Massnahme hat zu einer ausserordentlichen Beunruhigung aller Kreise der Bevölkerung geführt. Denn die bevorstehende Staatsvereinfachung soll, wie man hört, auch an einer Neueinteilung der Gerichtsbehörden nicht vorübergehen können und es sollen dann wohl auch Land- und Amtsgerichte aufgehoben werden. - Nun wird diese Massnahme der Einteilung der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte unwillkürlich als eine vorbereitende Massnahme für die spätere Einteilung von Gerichtssitzen betrachtet. - Bei dieser Einteilung der Arbeitsgerichtsbehörden ist umso auffallender, als gerade das Landgericht Neuburg a.d.Donau nicht als Sitz eines Landesarbeitsgerichtes bestimmt worden ist, nachdem es unter den sämtlichen 29 Landgerichten Bayerns ~~nach der Bevölkerungszahl~~ an 15. ~~und nach der Arbeitsbelastung an 14.~~Stelle steht und damit eines der grösseren Landgerichte ist, während andere Landgerichte, darunter insbesondere das benachbarte Eichstätt,die viel

kleiner dem Umfange des Bezirkes und der Arbeitsbelastung nach sind, als Landesarbeitsgerichte bestimmt worden sind. - Ja es müssten sogar dem Landesarbeitsgerichte Eichstätt, um ihm einen einigermassen angemessenen Geschäftsumfang zu geben, die zum Landgerichtsbezirke Neuburg gehörigen Amtsgerichtsbezirke Pfaffenhofen a.d.Ilm und Geisenfeld zugeteilt werden,was aus verkehrstechnischen Gründen durchaus nicht zu verstehen und sicherlich nicht im Willen und im Interesse der Bevölkerung dieser Amtsgerichtsbezirke gelegen ist. - Der Stadtrat bezweifelt auch, ob diese beiden Gerichtsbehörden hinsichtlich ihrer Zuteilung gehört worden sind.

Auch die soziale Schichtung der Bevölkerung des Bezirkes Eichstätt dürfte die getroffene Massnahme keineswegs rechtfertigen, da ja dieser Landgerichtsbezirk durchaus nicht über grössere industrielle Unternehmungen verfügt als der Landgerichtsbezirk Neuburg und deshalb erst durch Zuteilung von Teilen des Landgerichtes Neuburg lebensfähig gemacht werden sollte.

Wenn auch die Besorgnis der Bevölkerung nach Anschauung des Stadtrates zu weit geht, weil die Massnahme hinsichtlich der Verteilung der Arbeitsgerichtsbezirke nicht mit Staatsvereinfachungsmassnahmen in Zusammenhang gebracht werden darf, so ist diese Beunruhigung immerhin verständlich,weil tatsächlich durch die Abtretung von Amtsgerichtsbezirken eine Zerreissung des Landgerichtsbezirkes und eine Verringerung der Aufgaben des hiesigen Landgerichtes als Berufungsgericht in Zivilstreitsachen sowie eine Vermehrung der Aufgaben von Landgerichten,die bisher hinter ihm zurückgestanden sind, herbeigeführt wird.

Was die Frage der künftigen Einteilung der Gerichtsbehörden betrifft, so glaubt der Stadtrat im Vertrauen auf die Gutachten massgebender Persönlichkeiten schon aus früheren Jahren und auf die beruhigenden Versicherungen, die die Vertreter der Stadt von massgebender Stelle wiederholt erhalten haben, dass an eine Aufhebung des Landgerichtes ernstlich nicht gedacht werden kann, auch angesichts der grossen Opfer,die Neuburg seinerzeit bei Errichtung des Landgerichtes gebracht hat (Kostenaufwand im Jahre 1879 = 250 000 ℳ und

im Jahre 1906/08 für Herstellung eines Anbaues etwa 25 000 ℳ) und für Erhaltung des Landgerichtes weiter zu bringen bereit ist, wobei auf den Beschluss vom 28. Januar 1924 verwiesen werden darf, der dem Jusizministerium seinerzeit vorgelegt wurde.

In diesem Vertrauen wird der Stadtrat noch bestärkt durch die Zusicherung des Herrn Ministerpräsidenten bei seinem letzten Besuche vom 28.IV.1927 gegenüber dem Bürgermeister, dass die Angelegenheit noch gar nicht Gegenstand der Beratung im Kabinett gewesen sei und nichts unternommen werden würde, ohne vorher noch mit der Stadt Fühlung genommen zu haben, ferner,soweit bekannt, auch gegenüber dem Herrn Landgerichtspräsidenten, dass die Frage einer etwaigen Aufhebung des Landgerichtes eingehend werde geprüft werden und dass bei ihrer Entscheidung das, was die Stadt Neuburg bisher schon an schwerer Benachteiligung zu beklagen habe und was man ihr nach ihrer ganzen historischen Vergangenheit schuldig sei,billige Würdigung und Berücksichtigung finden werde.

Eine etwaige Aufhebung des Landgerichtes dahier würde tatsächlich auch eine wirtschaftliche Katastrophe im grössten Ausmasse für die Stadt Neuburg, die erst vor kurzem durch die Aufhebung einer hundertjährigen und verhältnismässig sehr starken Garnison eine schwere wirtschaftliche Schädigung erfahren hat, deren Folgen noch keineswegs überwunden werden konnten und noch lange Zeit nachwirken werden,zur Folge haben.

Es wird daher einstimmig beschlossen,

an die beteiligten Staatsministerien die dringende Bitte zu stellen, jede Schmälerung der Kompetenzen des Landgerichtes Neuburg a.d.Donau unterlassen und deshalb die Verordnung vom 28.April 1927 dahin abändern zu wollen, dass das Landgericht Neuburg a.d.Donau als Landesarbeitsgericht bestimmt wird und zwar unter ungeschmälerter Belassung seines ganzes Landgerichtsbezirkes. - Eine solche Maßnahme

ist im Interesse der Beruhigung der auf das Aeusserste besorgten Bevölkerung, insbesondere auch der Anwaltschaft, dringend geboten. - Die Möglichkeit der Aenderung in dem erbetenen Sinne erscheint um so leichter, als die Verordnung ja erst vor wenigen Tagen erschienen ist und erst am 1.Juli ds.Js. in Kraft treten wird. - Es sind also noch keinerlei vorbereitende Massnahmen getroffen, die einer Aenderung der Verordnung entgegenstehen würden; im Gegenteil sind weisungsgemäß bei allen Landgerichten, also auch beim Landgerichte Neuburg a.d.Donau, die Vorarbeiten für die Einrichtung und Besetzung des Landesarbeitsgerichtes bereits durchgeführt.

Neuburg a.d.Donau, den 5. Mai 1927.

Stadtrat:

Mayer,

STADTRAT NEUBURG A/DONAU

rechtsk.Bürgermeister.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand

Das Sitzungsprotokoll vom 14. April 1927 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnerung.

I. Öffentliche Sitzung.

Siehe Abdruck!

Der Stadtrat beschließt bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 14 anwesend waren, mit allen Stimmen in seiner heutigen Sitzung wie folgt:

Bis zum Jnkrafttreten der im Neuburger Anzeigeblatte öffentlich zu verkündenden Satzung über die Erhebung der gemeindlichen Biersteuer im Stadtbezirke Neuburg a.d.Donau auf Grund des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Übergangsregelung des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 9.4.1927 (RGBl.I.S. 91) wird die

" Gemeindliche Getränkesteuer "

auf Bier nach der bisherigen Satzung und Form forterhoben.

Auf das Gesuch des Bauausschusses der Protst. Kirchenverwaltung vom 29.4.1927 wird beschlossen:

Da die Verstärkung des Fundamentes zum Turme für die neu zu erbauende protestantische Kirche nach unten aus statischen Gründen notwendig ist und der Turm in der Gebäudeflucht der Theresienstrasse ~~eine Erinnerung nicht er~~ zu stehen kommt, wird gegen die Ausladung des Turmfundamentes mit

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
5	-		Baugesuch 15 er Denkmal
6	-		Baugeuch des Gastwirtes Georg Reißner

Beschluß

1.50 m über die Gebäudeflucht der Theresienstrasse eine Erinnerung nicht erhoben, es müssen jedoch bei Ausschachtung der 8 m tiefen Baugrube alle gebotenen Sicherheitsmaßnahmen gegen das Nachrutschen des Erdreichs getroffen werden. Der Gehsteig ist während der Ausschachtungsarbeiten abzusperren.

Das Baugesuch der Vereinigung ehem. Angehöriger des K. Bayer. 15. Jnf.Regts. - Denkmalsausschuss - in Neuburg a.d.Donau über die Errichtung eines 15 er Denkmals in der 1. Rampe vor der Kaserne I in der Ludwigsstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass der derzeitige Gehsteig mit 1.60 m Breite, gemessen vom Randstein bis zur ersten Stufe der neuen Treppenanlage, nicht verschmälert werden darf.

Die Ausführung des Denkmals hat nach dem staatsaufsichtlich gemehmigten Entwurfe in der Fassung vom 21. Dez. 1926 zu erfolgen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, sobald die Genhmigung bezüglich der Überlassung des Staatsgrundes vom Staatsministerium des Jnnern und der Finanzen erteilt ist.

Baubeginns- und Vollendungsanzeige sind vorzulegen.

Das Gesuch des Gastwirtes und Metzgermeisters Georg Reißner dahier über Erbauung einer Fremdenstallung in seinem Anwesen B 93 anschließend an das bestehende Ökonomiegebäude in der Donauwörtherstrasse wird unter Vorbehalt aller Rechte

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
7	643		Zuschuss für das 15 er Denkmal
8	-		Donaufreibad am Brandl
9	720		Donaubadeanstalt beim Englischen Garten

Beschluß

Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäß erfolgt.

Der Stadtrat beschließt bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern, von denen 14 anwesend waren, mit allen Stimmen in seiner heutigen Sitzung wie folgt:

Dem 15 er Verein Neuburg a.d.Donau wird auf sein Gesuch vom 7. April 1927 zur Errichtung eines Denkmals für die gefallenen 15 er ein Zuschuss von 1500 RM aus der Stadtkasse auf das Rechnungsjahr 1927/28 bewilligt.

Für das Donaufreibad am Brandl dahier wird für die Badezeit 1927 Herr Andreas Habermeyer als Bademeister wieder aufgestellt.

Derselbe hat strengstens darauf zu achten, dass die für diese Badeanstalt erlassenen Bestimmungen von den Badegästen genau eingehalten werden. Ferner hat Habermeyer einen Rettungskahn zur Verfügung zu stellen.

Die Badegäste haben für die Benützung einer Auskleidekabine eine Gebühr von 20 Pfg. zu entrichten, von welchem Betrag der Bademeister ein Viertel - das sind 5 Pfennige - an die Stadtkasse abzuliefern hat.

Für die Benützung der Badeanstalt beim Englischen Garten werden für das Jahr 1927 folgende Gebühren festgesetzt:

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
10	720		Beschäftigung auswärtiger Arbeiter bei hiesigen Baumeistern.

Beschluß

1. für ein Kabinenbad 20 Pfg.,
2. für ein Bad im Schwimmbassin von Erwachsenen 20 Pfg., von Kindern unter 14 Jahren 10 Pfg.,
3. für ein Luft - und Sonnenbad von Erwachsenen 20 Pfg., von Kindern unter 14 Jahren 10 Pfg.,
4. von der Anstaltsleitung des Studienseminars und des städt. Schülerheims pro Zögling und Bad 10 Pfg.,
5. für Erteilung des Schwimmunterrichtes:
   von Erwachsenen 10 RM,
   von Kindern 5 RM.

Die gesamten anfallenden Gebühren für das Jahr 1927 sind an die Stadtkasse abzuliefern.

Die Gebühren für den Schwimmunterricht werden dem Bademeister in vollem Umfange belassen.

Bademeister Müller erhält für die Badezeit den gleichen Wochenlohn aus der Stadtkasse weiterbezahlt, welchen er für seine Beschäftigung als Hilfsforstaufseher zur Zeit bezieht.

Der Bademeister hat strengstens darauf zu achten, dass die für die Badeanstalt erlassenen Bestimmungen von den Badegästen genau eingehalten werden.

Stadtrat Nebelmair hat in der heutigen Stadtratssitzung mitgeteilt, dass verschiedene hiesige Baumeister (Lösch und Heiß) Arbeiter von auswärts beschäftigen, wodurch die hiesigen Erwerbslosen sehr geschädigt werden. Er bitte um Abhilfe.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	721		Sonntagsfahrkarten.

Beschluß

Stadtrat Bachmeyer stellt hiezu den Antrag die betreffenden Baumeister darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn sie auch fernerhin auswärtige Arbeiter beschäftigen, jede Arbeitsleistung sowie Materiallieferung für die Stadt ihnen entzogen würde.

Stadtrat erhebt den Antrag einstimmig zum Beschluß.

Als Vorsitzender des Handelsgremiums Neuburg a.d. Donau stellt Herr Reichstggsabgeordneter Stadtrat L o i b l den Antrag, eine Eingabe des Stadtrates an die Gruppenver - waltung Bayern der Reichsbahngesellschaft zu machen, dass nach Neuburg a.D. Sonntagsfahrkarten von allen jenen Orten aus zugelassen werden, nach welchen man von Neuburg a.D. aus Sonntagsfahrkarten lösen könne. Diese Möglichkeit sollte man wenigstens für die Sommermonate zu erreichen suchen. Jn Betracht kämen besonders die Städte Augsburg, München und Nürnberg.

Sonntagsfahrkarten werden auf der Station Neuburg a.D. ausgegeben nach den Städten Augsburg, (über Donauwörth), Donauwörth, Eichstätt, Harburg, Jngolstadt (Hptbhf.),Kelheim, München (über Jngolstadt und über Donauwörth), Nürnberg (über Jngolstadt und Donauwörth).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				II. Geheime Sitzung.
12	722		Diepold Walburga, Aufnahme ins Bürgerspital.	Die Mühlbesitzers - und Gastwirtswitwe Walburga Diepold, geb. Würmseher, geboren am 10. Januar 1850 zu Sinning, B.A. Neuburg a.D., katholisch, seit 17. November 1914 zu Neuburg a.D. wohnhaft, wird mit sofortiger Wirksamkeit ~~keit~~ als Pfründnerin in das hiesige Bürgerspital aufgenommen. Als Einkaufskapital hat Frau Diepold den Betrag von 150 RM an die Spitalstiftung einzuzahlen. Dieselbe hat die benötigten Einrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke und Wäschestücke, die nach deren Ableben im Eigentum der Stiftung zu verbleiben haben, selbst mitzubringen. Die Pfründnerin hat sich der Spitalordnung in allen Punkten zu unterwerfen.

Stadtrat Neuburg a. d. Donau.

STADTRAT NEUBURG A/DONAU

Mayer